



# Justizberichterstattung

Prof. Dr. Udo Branahl

# Justizberichterstattung

**Prof. Dr. Udo Branahl**

## ■ Impressum

© 2011 DFJV Deutsches Journalistenkolleg GmbH, Berlin  
Alle Rechte vorbehalten.

Der gesamte Inhalt des vorliegenden Studienbriefs (Texte, Bilder, Grafiken, Design usw.) und jede Auswahl davon unterliegt dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutze geistigen Eigentums der DFJV Deutsches Journalistenkolleg GmbH oder anderer Eigentümer. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Eigentümers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.






Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Text berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zur Benutzung solcher Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung. Sämtliche verwendete Marken sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

Die DFJV Deutsches Journalistenkolleg GmbH und ihre Dozenten und Autoren haben höchste Sorgfalt bei der Erstellung des vorliegenden Studienbriefs angewandt. Dennoch übernehmen sie keinerlei Verantwortung oder Haftung für Richtigkeit oder Vollständigkeit sowie eventuelle Fehler oder Versäumnisse innerhalb des Studienbriefs. Die Inhalte und Materialien werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Insbesondere erfolgt die Anwendung von im Studienbrief dargestellten Erkenntnissen auf Gefahr des Teilnehmers.

Printed in Germany.

[www.journalistenkolleg.de](http://www.journalistenkolleg.de)

## ■ Legende

-  Beispiel
-  Merksatz
-  Definition
-  Übung
-  Selbstkontrollaufgabe

## ■ Inhalt

Einleitung	7
<b>1. Die Justiz als Gegenstand der Berichterstattung</b>	<b>8</b>
1.1 Organisation der Justiz: Gerichtsbarkeiten und Gerichte	9
1.2 Die Arbeitsweise der Gerichte: Verfahrensabläufe	11
1.2.1 Der Zivilprozess	11
1.2.2 Das Strafverfahren	14
1.2.3 Das Verfahren vor den Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten	15
1.3 Fazit	16
<b>2. Ziele/Aufgaben der Justizberichterstattung</b>	<b>17</b>
2.1 Beitrag zur politischen Meinungsbildung	18
2.2 Ratgeber	18
2.3 Unterhaltung	20
<b>3. Informationsbeschaffung und redaktionelle Planung</b>	<b>21</b>
3.1 Berichte über Strafverfahren	21
3.2 Ratgeber	28
3.3 Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung	30
<b>4. Rechtliche Grenzen der Justizberichterstattung</b>	<b>34</b>
4.1 Persönlichkeitsschutz	34
4.2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	37
4.3 Schutz gegen Geschäftsschädigung durch die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen	37
4.4 Ehrenschutz	38
4.5 Besondere Regeln für die Kriminalberichterstattung	38
<b>5. Hinweise zur Gestaltung von Gerichtsberichten</b>	<b>41</b>
5.1 Richtigkeit und Genauigkeit	41
5.2 Verständlichkeit	42
5.3 Aufbau eines Berichts über eine Gerichtsentscheidung	43
Beispielantworten zu den Selbstkontrollfragen	46
Über den Autor	47

## ■ Einleitung

Liebe Studierende, lieber Studierender,

für Journalistinnen und Journalisten, die nicht über eine juristische Vorbildung verfügen, bildet die Justiz in der Regel ein schwieriges Berichterstattungsfeld. Ihre Struktur ist ihnen ebenso wenig bekannt wie die Regeln, nach denen sie arbeitet. Das erschwert auch die Einschätzung der gesellschaftlichen Relevanz einzelner Gerichtsentscheidungen. Den Schwerpunkt der Gerichtsberichterstattung in den Medien bilden Berichte über Strafverfahren – vorzugsweise solche, in denen es um Gewaltkriminalität, Sexualdelikte und/oder Prominente geht. In der Realität macht die Strafrechtspflege aber nur einen kleinen Teil der gerichtlichen Tätigkeit aus. Die meisten Gerichte sind weit überwiegend damit beschäftigt, Streitigkeiten zu schlichten bzw. verbindlich zu entscheiden. Auch diese Entscheidungen sind der Berichterstattung wert.

Viel Erfolg und Freude beim Durcharbeiten dieses Studienbriefs  
Udo Branahl

## ■ Allgemeine Lernziele

Dieser Studienbrief soll Ihnen dabei helfen,

- sich einen Überblick über die Tätigkeit der Justiz zu verschaffen,
- zu verstehen, wie Justiz „funktioniert“,
- Prozesse zu finden und auszuwählen, über die zu berichten sich lohnt,
- an Informationen über relevante Verfahren zu kommen, die rechtlichen Regeln kennenzulernen, die bei der Justizberichterstattung zu beachten sind,
- einen Bericht über ein Urteil verständlich zu gestalten.

# Kapitel 1: Die Justiz als Gegenstand der Berichterstattung

## Lernziele

Nachdem Sie dieses Kapitel durchgearbeitet haben, wissen Sie

- was Gerichte tun,
- wie Gerichtsbarkeiten und Gerichte organisiert sind und
- wie Gerichte „funktionieren“ und Gerichtsverfahren ablaufen.

Die Justiz besteht aus

- den Gerichten,
- den Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder und
- den Justizvollzugsanstalten.

Den Gerichten ist die Rechtsprechung vorbehalten. Sie haben über Rechtsstreitigkeiten aller Art zu entscheiden. Diese sind vielfältig. Sie umfassen Auseinandersetzungen zwischen Staatsorganen und Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) über ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten ebenso wie solche zwischen dem Staat und seinen Bürgern sowie von Privatpersonen untereinander über ihre wechselseitigen Ansprüche aus allen Lebensgebieten.

# Kapitel 2: Ziele/Aufgaben der Justizberichterstattung

## Lernziele

Angesichts der Vielzahl der täglich vor den Gerichten verhandelten Streitigkeiten (vgl. Tabelle 1) bedarf es einer sachgerechten Auswahl der Verfahren, über die berichtet werden soll. Um vernünftig entscheiden zu können,

- welche Verfahren der Berichterstattung wert sind und
- welche Informationen für das Publikum wichtig sind, muss klar sein, wozu die Justizberichterstattung dienen soll, welche Informationsinteressen des Publikums mit ihr bedient werden sollen.

Deshalb gibt dieses Kapitel Ihnen einen Überblick über die möglichen Ziele der Justizberichterstattung.

In einem Rechtsstaat besteht die Aufgabe der Justiz darin, sicherzustellen, dass alle Personen und Institutionen ihr Verhalten an der verfassungsmäßigen Ordnung ausrichten und jeder die Möglichkeit hat, zu seinem Recht zu kommen. Dazu kommt den Gerichten die Kompetenz zu, den Inhalt dieser Ordnung durch Interpretation von Verfassung und Gesetzen festzustellen bzw. festzulegen.

Zu den Aufgaben der Medien gehört es, ihr Publikum mit den Informationen zu versorgen, die es benötigt, um sich einerseits in dieser Rechtsordnung zurechtzufinden und andererseits beurteilen zu können, ob und inwieweit die Justiz ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe gerecht wird. Dazu kann die Berichterstattung über ausgewählte Prozesse dienen, die durch Hintergrundberichte über den Zustand der Justiz ergänzt wird.

Sachgerechte Kriterien für die Auswahl von Prozessen sind:

- die gesellschaftliche Relevanz eines Verfahrens;
- die Bedeutung einer Entscheidung für große Teile des Publikums, deren Rechte und Pflichten es (mittelbar) betrifft.

Eine erhebliche Rolle spielt in der Praxis zudem der Unterhaltungswert eines Verfahrens, der sich aus der Prominenz von Prozessbeteiligten oder aus dem Konfliktstoff selbst ergeben kann (z.B. Gewalt und Sex in Strafverfahren oder Nachbarschaftsstreitigkeiten in Zivilverfahren).

## 2.1 Beitrag zur politischen Meinungsbildung

Besonders relevant für die politische Meinungs- und Willensbildung sind Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts oder eines Landesverfassungsgerichts, die die künftige Bundes- bzw. Landespolitik erheblich beeinflussen können.



Beispiele:

- Das Bundesverfassungsgericht hebt ein Bundesgesetz auf, weil es verfassungswidrig ist. Es entwickelt Regeln für die (Höchst-) Besteuerung von Einkommen.
- Ein Landesverfassungsgericht erklärt einen Landeshaushalt für verfassungswidrig, weil dieser eine übermäßige (Neu-) Verschuldung des Landes vorsieht.

Die gesellschaftliche Relevanz eines Verfahrens kann sich ferner daraus ergeben, dass die Verhandlung oder ihr „Umfeld“ Veranlassung zur Kritik bieten.



Beispiele:

- Die Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter ist zu beanstanden.
- Parteivertreter (Rechtsanwälte) kommen ohne hinreichende Vorbereitung in die Verhandlung.
- Medien greifen von außen in das Verfahren ein, indem sie Zeugen schon vor ihrer Aussage vor Gericht „vernehmen“ bzw. zu Wort kommen lassen.

## 2.2 Ratgeber

Die Kenntnis eines Urteils kann für Teile des Publikums von Bedeutung sein, weil es (mittelbar) die eigenen Rechte und Pflichten betrifft.

Unmittelbar betrifft ein Urteil zwar nur die an dem jeweiligen Rechtsstreit beteiligten Parteien: Mit Eintritt der Rechtskraft stellt es ihre Rechte bzw. Pflichten in dem Streitfall endgültig und verbindlich fest. Mittelbar sind Entscheidungen, in





## Literatur

Branahl, Udo (2005): Justizberichterstattung. Eine Einführung. Wiesbaden.

Branahl, Udo (2009): Medienrecht. Eine Einführung. 6. Aufl. Wiesbaden.

## Über den Autor

**Prof. Dr. iur. Udo Branahl** war von 1979 bis 2011 Professor für Medienrecht an der Universität Dortmund. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten gehören das Medienrecht und die Gerichtsberichterstattung. Nebenberuflich ist Prof. Branahl in der Aus- und Weiterbildung von Journalisten (Redakteuren und Volontären) und von von Öffentlichkeitsarbeitern sowie auf dem Gebiet der Rechtsdidaktik tätig. Er hat Lehrbücher zum Medienrecht (Westdeutscher Verlag Wiesbaden, 6. Aufl. 2009), zur Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland (1997) und zur Justizberichterstattung (2005) verfasst.



# Justizberichterstattung

Prof. Dr. Udo Branahl